

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

St. Kitts und Nevis (Föderation St. Kitts und Nevis)

Stand: Dezember 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Konsularvertretung

3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand
Die Erklärung muss Angaben zu zivilrechtlichen, religiösen und rituellen Eheschließungen in der Heimat und im Ausland enthalten.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in St. Kitts und Nevis

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation / Apostille

In St. Kitts und Nevis ausgestellte Urkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.